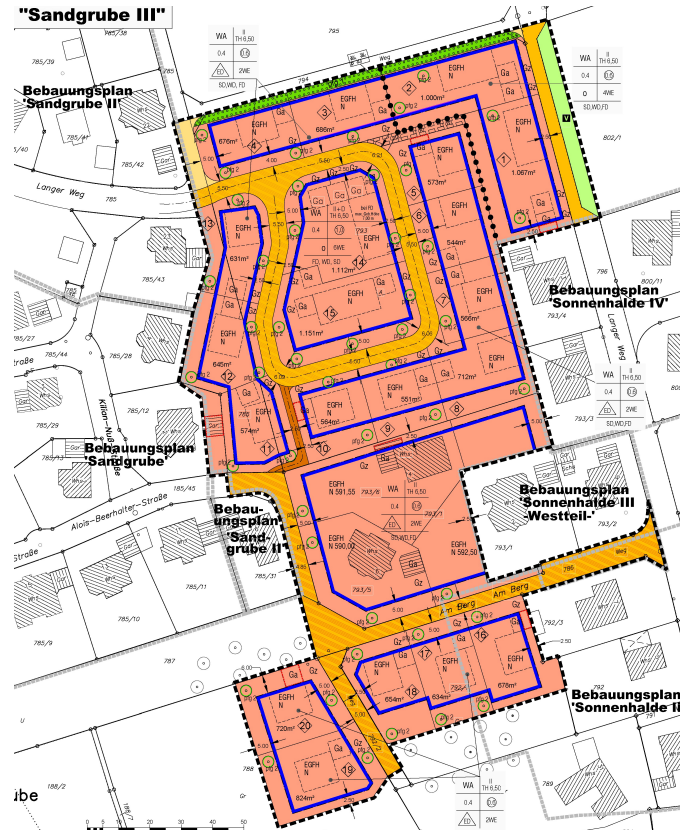


Landkreis: Ostalbkreis
Stadt: Neresheim
Gemarkung: Dorfmerkingen

Bebauungsplan „Sandgrube III“



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 02.07.2021
Überarbeitet: 02.11.2021

Planverfasser:



PLAN WERK STADT
Landschaftsarchitekt BDLA
Andreas Walter
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94
E-Mail: walter@la-walter.de

Inhalt

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

- 1. Anlass**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Methodik**
- 4. Plangebiet und örtliche Situation**
- 5. Konfliktanalyse**
 - 5.1 Kurzbeschreibung der Planung**
 - 5.2 Wirkfaktoren**
- 6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**
 - 6.1 Habitatanalyse**
 - 6.2 Betroffenheit der Artengruppen**
- 7. Resümee und Zusammenfassung**
- 8. Literatur und Quellen**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass

Die Stadt Neresheim möchte in Dorfmerkingen neue Bauplätze für Wohnbebauung schaffen.

Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass es bau- oder betriebsbedingt zu Eingriffen bzw. zu Beeinträchtigungen geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten kommt.

Um die artenschutzrechtlichen Gesetze zu beachten, ist es erforderlich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung, z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dabei sind

Streng geschützte Arten: Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind.

Eine Liste der streng geschützten Arten kann beim BfN (WISIA) abgerufen werden.

Europäische Vogelarten: in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG.

3. Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 ff.).

4. Plangebiet und örtliche Situation

Datengrundlage:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial
- Begehungen und Kartierungen am 18.02.2021, 28.05.2021, 15.06.2021, 30.06.2021, 02.07.2021 zu unterschiedlichen Tageszeiten.

Bestandsfotos:



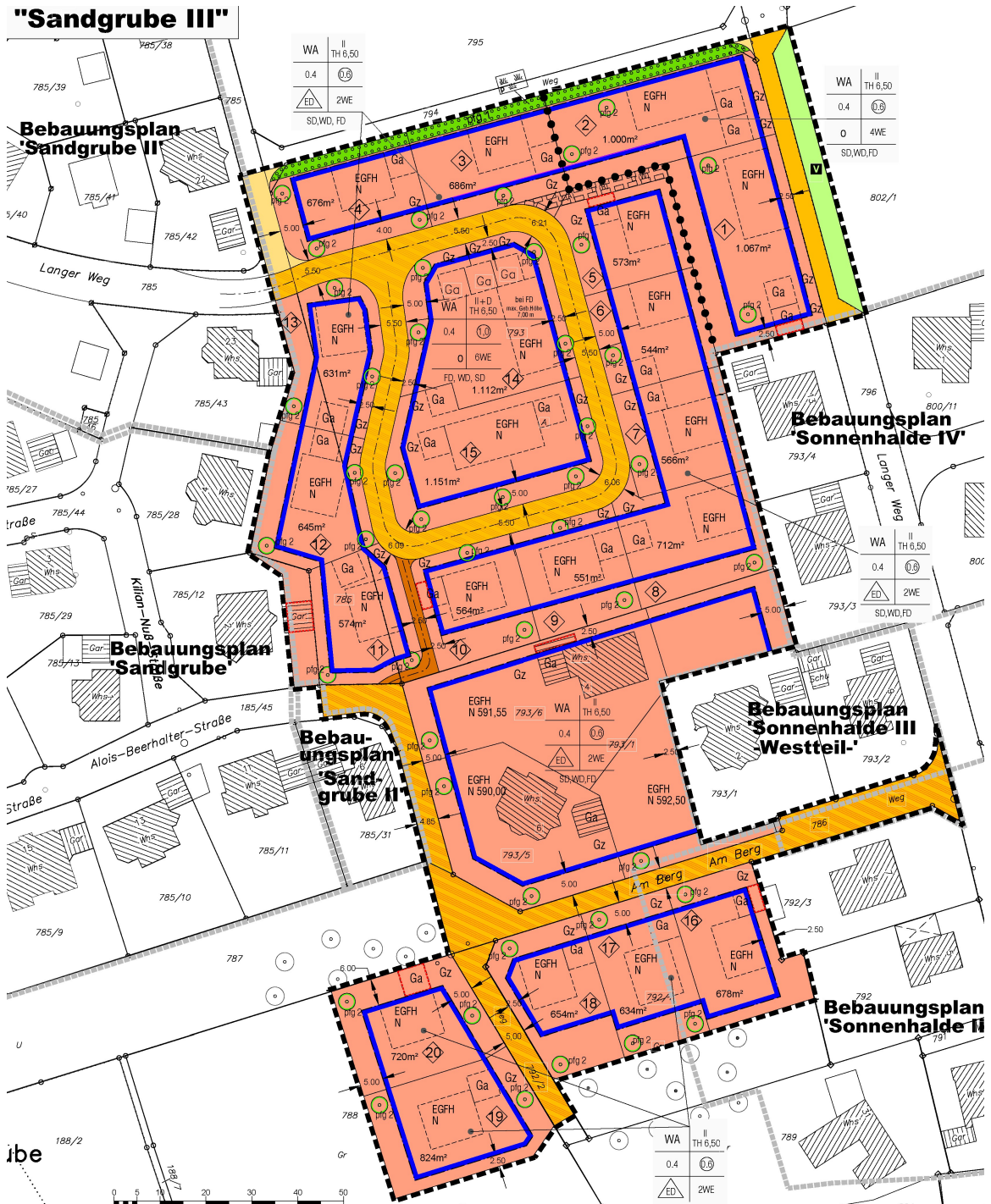
Die geplante Bebauung schließt an die bestehende Bebauung im Norden von Dorfmerkingen an und schließt zudem eine bestehende Baulücke. Im Geltungsbereich herrschen aktuell drei Nutzungen. Der nördliche Bereich wird landwirtschaftlich als Acker genutzt, der südliche Teil (Baulücke) wird als Wiese genutzt. Im zentralen Bereich des Geltungsbereichs befinden sich bereits zwei Wohnhäuser.



5. Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,2 ha.



Entwurf vom 07.07.2021

5.2 Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr, Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerfläche)
- Verlust aller Bodenfunktionen und Verlust von Fläche für den Anbau von Nahrungsmitteln.
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Bodenversiegelung und Verminderung der Grundwasserneubildung

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Gewisse Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Veränderung der Ortsrandsituation durch die Bebauung.

6 Durchführung der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde mehrmals begangen (siehe Kapitel 4). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse:

Das Plangebiet besteht aus Äckern, Wiesen und Wohnhäusern. Nach Norden und Nord-Osten schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Östlich, westlich und südlich schließt sich die bestehende Bebauung an.

Die Wiesen im südlichen Teil des Geltungsbereiches werden von Hecken bzw. Baumhecken umgrenzt. Im Südwesten der Wiesenflächen stehen drei ca. 15 Jahre alte Obstbäume im Plangebiet. Auf den südlich angrenzenden Grundstücken befinden sich weitere (Obst)Bäume. Diese sind jedoch vermutlich deutlich älter als 15 Jahre.

Durch das geplante Baugebiet werden keine geschützten Biotope oder andere Schutzgebiete verletzt.

Habitat eignung:

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH – Richtlinie nach Aktenlage nachgewiesen.

Es gibt nach Aktenlage keine Nachweise von Tierarten nach Anhang IV der FFH – Richtlinie. Es gibt keine detaillierten, speziell auf das Baugrundstück bezogenen Tierarten- und tiergruppenspezifischen Untersuchungen. Die Grundlage für die Bewertung und Einschätzung im Hinblick auf die womöglich betroffene und nicht betroffene Fauna beruht auf vorgenommenen Begehungen und Ableitungen anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungen potentiell vorkommenden bzw. auszuschließenden Arten.

Vögel:

Im untersuchten Gebiet konnten keine Brutnachweise geführt werden, es besteht jedoch oftmals ein Brutverdacht (vgl. Tabelle Kapitel 6.2). Bäume mit Bruthöhlen konnten auf der Fläche nicht festgestellt werden.

Bei den Begehungen konnten nur Allerweltsarten wie Amsel, Haussperling oder auch Kohlmeise festgestellt werden. Die festgestellten Arten sind typisch für Kulturlandschafts- und Siedlungsrandgebiete.

Potentiell ist das Plangebiet Teillebensraum von Greifvögeln.

Im Untersuchungsgebiet konnte beispielsweise ein Rotmilan bei der Jagd beobachtet werden. Das Vorkommen weiterer Greifvogelarten ist zu erwarten.

Die Reviere dieser Arten sind so groß und die überplanten Fläche im Verhältnis gering, dass von der Bebauung dieses Gebietes der Lebensraum und das Nahrungsangebot der Greifvögel nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist das Gebiet höchstwahrscheinlich ein Teil des Jagdhabitats. Mittels Batlogger konnten Fledermäuse auf der Jagd nachgewiesen werden (siehe Kapitel 6.2.2). An den bestehenden oder angrenzenden Bäumen konnten keine Bruthöhlen oder Spalten entdeckt werden, die als potentielle Sommerquartiere für Fledermäuse dienen könnten. Der Bau und Unterhalt des geplanten Wohngebietes wird sich voraussichtlich nicht wesentlich auf den Erhaltungszustand der Fledermauspopulation auswirken.

Reptilien:

Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen gegeben.

Amphibien:

Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen gegeben.

Geschützte Pflanzenarten:

Keine Lebensraumeignung vorhanden, da kaum Randstreifen vorhanden sind und die Bewirtschaftung intensiv erfolgt.

Weitere Artengruppen:

Keine Lebensraumeignung vorhanden.

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

6.2.1 Artengruppe Vögel

Methodik

Es erfolgten fünf Begehungen im Zeitraum vom 18.02.2021 bis zum 02.07.2021 zu unterschiedlichen Tageszeiten. Als Leitlinie für die Auswahl der geeigneten Kartiermethode wurden die Empfehlungen im Standardwerk „Methodenstandards zu der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) genutzt. Hierbei wurde in abgewandelter Form die Linienkartierung durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke, sowie die umliegenden Flurstücke.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Begehungen sind im Folgenden tabellarisch, als auch kartographisch (im Anhang) dargestellt.

	Art	RL BW	RL D	Bestand im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Im Untersuchungsraum konnten zwei Amseln beim Reviergesang festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Im Siedlungsbereich konnten Blaumeisen festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Auf der landwirtschaftlichen Fläche im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Elstern bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Wahrscheinlich auch brütend im Untersuchungsgebiet.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	In den südlichen Obstbäumen konnte ein Grünspecht festgestellt werden.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Im angrenzenden Siedlungsbereich konnten Hausrotschwänze festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Hausperlinge unter anderem bei der Nahrungssuche festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	In der Hecke im Untersuchungsgebiet konnte eine Heckenbraunelle festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Im angrenzenden konnten Kohlmeisen festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.

Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Im Untersuchungsgebiet konnten sowohl in der nord-östlichen Hecke als auch in der südlichen Hecke Mönchsgrasmücken festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	In der südlichen Baumreihe konnte eine Ringeltaube beobachtet werden.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Im Untersuchungsgebiet konnte ein Rotkehlchen festgestellt werden. Vermutlich brütend.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	Im Untersuchungsgebiet konnte ein Rotmilan auf der Jagd beobachtet werden.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	Im Untersuchungsgebiet konnten mehrere Stare unter anderem bei der Nahrungssuche festgestellt werden. Wahrscheinlich brütend.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes konnte ein Zaunkönig festgestellt werden.

RL BW Rote Liste Baden -
Württemberg

0 erloschen oder verschollen vom Aussterben bedroht
1 vom Erlöschen bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* nicht gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet Arten
R mit geografischer Restriktion
V Art der Vorwarnliste
* nicht gefährdet

Bei den Begehungen konnten nur typische Arten der Kulturlandschaft und der Siedlungsrandbereiche festgestellt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände §44 BNatSchG verletzt werden.

6.2.2 Artengruppe Fledermäuse

Methodik

Das Plangebiet wird auf Fledermausvorkommen untersucht und auf mögliche Betroffenheit dieser durch einen Eingriff geprüft. In der Nacht vom 01.07.2021 bis 02.07.2021 wurden mit einem Batlogger A (Elekon AG) Fledermausrufe von 21:00 bis 05:30 aufgezeichnet. Diese wurden dann mithilfe der Software Batexplorer (Version 2.1.5) und Literatur aus der Mediathek des Naturpark Bayerischer Wald e.V. (Kriner, Eva: Kleine Übersicht über die Rufe unserer Fledermäuse, online unter: <https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html>) ausgewertet. Anhand des Frequenzverlaufs und der Frequenzhöhe ihrer Rufe werden die Fledermausarten bzw. die -gattungen bestimmt.

Ergebnisse

Bei der Untersuchung konnten Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Diese sind in der folgenden Abbildung aufgezeigt.

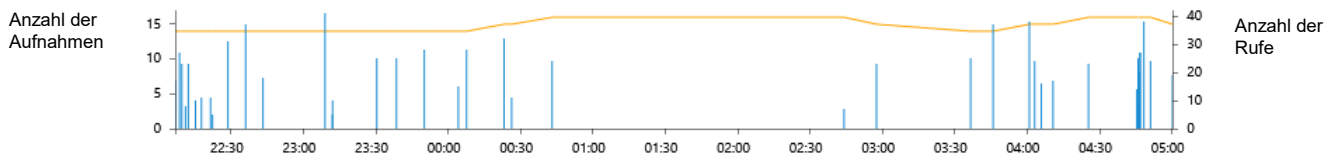


Abbildung 1: Aufgezeichnete Aktivität im zeitlichen Verlauf

Insgesamt ist die Aktivität im Gebiet im untersuchten Zeitraum eher gering. Dies ist vermutlich auf schlechte Witterung zurückzuführen.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der (Peak) Frequenzen innerhalb der Aufnahmen. Die meisten aufgenommenen Rufe liegen dabei im Bereich zwischen 45 und 50 kHz.

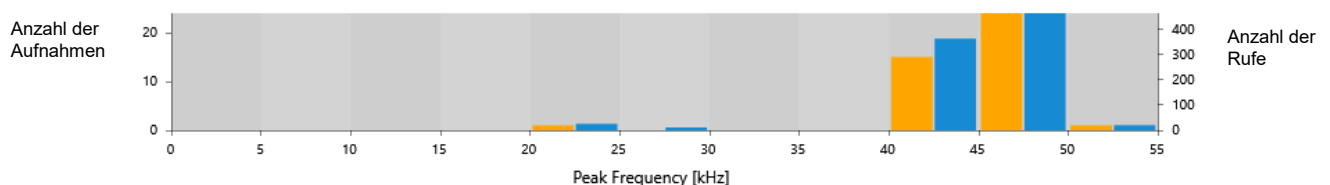


Abbildung 2: Aufteilung der Peakfrequenzen innerhalb der Aufnahmen

Anhand der Rufe konnten Fledermäuse der Gattungen *Pipistrellus* (Zwergfledermäuse), *Myotis* (Mausohren) und *Nyctalus* (Abendsegler) bestimmt werden. Eine Bestimmung auf Art-Ebene nur anhand der aufgenommenen Rufe kann nicht zuverlässig durchgeführt werden.

Die folgende Abbildung zeigt die aufgenommenen Frequenzen im zeitlichen Verlauf. Die zugeordneten Gattungen sind entsprechend farblich gekennzeichnet.

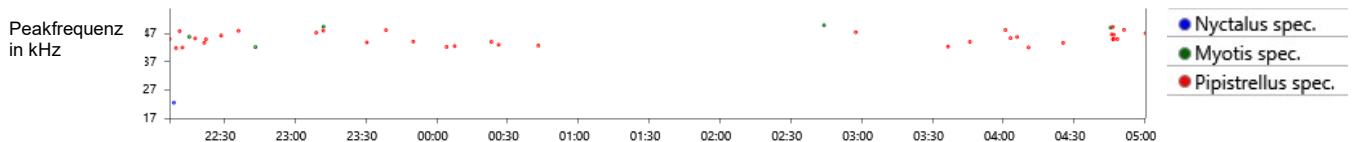


Abbildung 3: Frequenzen im zeitlichen Verlauf mit farblicher Kennzeichnung der bestimmten Gattungen

Die meisten festgestellten Fledermäuse konnten der Gattung *Pipistrellus* zugeordnet werden.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Untersuchungsgebiet vermutlich nur als Jagdgebiet genutzt wird. Baumhöhlen oder andere Strukturen, die sich als Quartier eignen, wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden. Aus diesem Grund ist für die Fledermauspopulationen vom Eingriff keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Tabelle: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Kein Hinweis auf das Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Gebietsbegehung.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Nicht gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Schmetterlinge	Die streng geschützten Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Ansprüche an spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) gebunden, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Keine Lebensräume gegeben. Reptilien: Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Avifauna	Keine Brutnachweise, jedoch Brutverdacht bei mehreren Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Eingriffsfläche wird auch als Nahrungshabitat genutzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Säugetiere: Fledermäuse	Im Gebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen gegeben. Das Gebiet wird als Jagdhabitat genutzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	X
		„erheblich“	

7. Resümee und Zusammenfassung

Das Plangebiet besitzt nur eine geringe artenschutzrechtliche Relevanz.

Bei den Begehungen konnten nur typische Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche nachgewiesen werden. Die Fläche des geplanten Bauvorhabens wird aktuell als Nahrungshabitat verwendet. Fortpflanzungs- und Brutstätten sind auf der Fläche nicht vorhanden. Eine Verschlechterung des Zustands der vorhandenen Populationen ist nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung des Baugebietes gehen Acker- sowie Wiesenflächen verloren. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan zur Ein- und Durchgrünung werden zusätzliche Strukturen geschaffen, die den Allerweltsarten ausreichen.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

8. Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArt-SchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

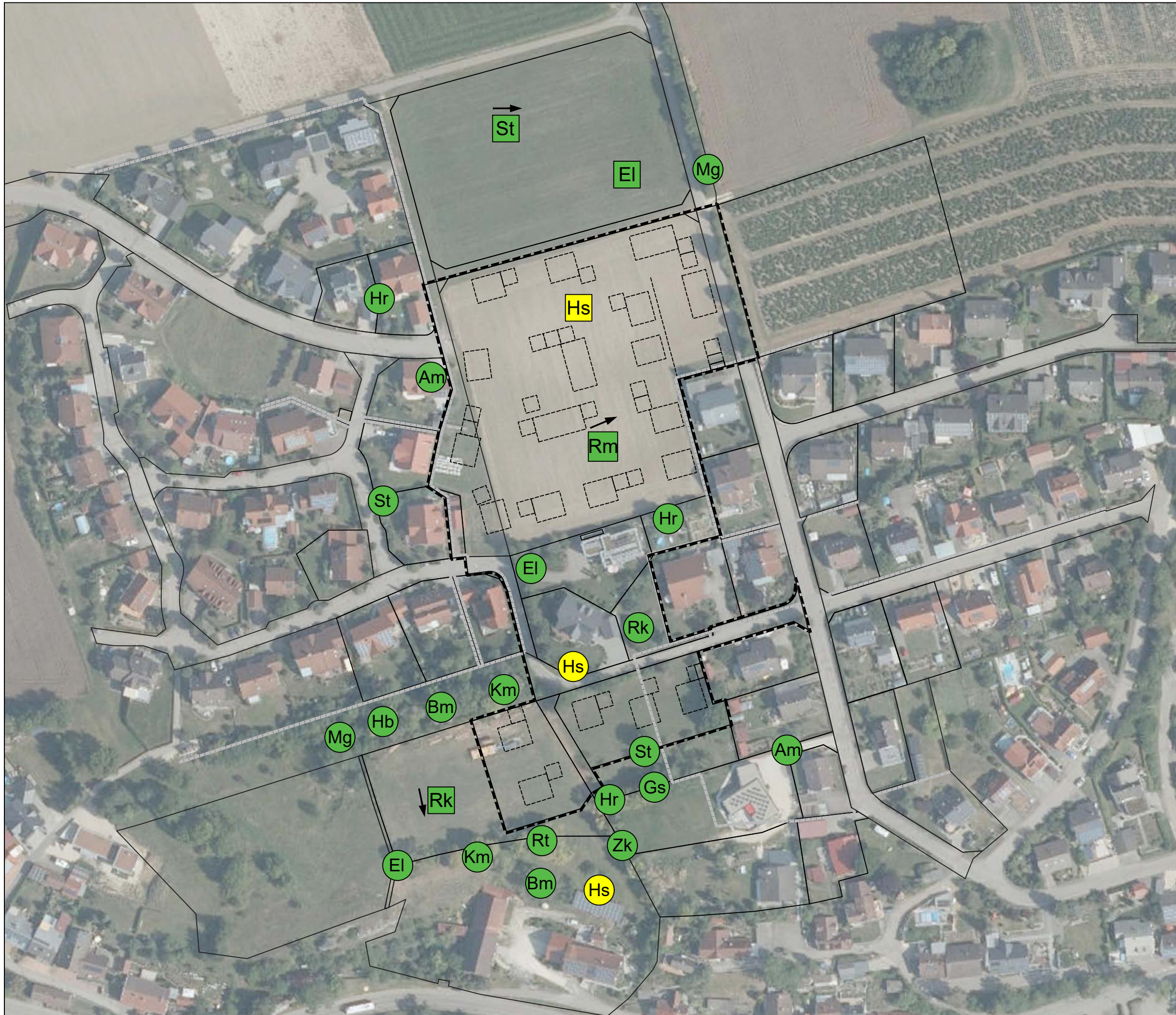
LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 30.06.2021,

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

BRAUN, M. & F. DIETERLEN, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; S. 528-541. Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1 (Band 3.1), Ulmer Verlag, Stuttgart.

LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs Ulmer Verlag, Stuttgart.



Abk.	Deutscher Name	Rote Liste
Am	Amsel	
Bm	Blaumeise	
El	Elster	
Gs	Grünspecht	
Hr	Hausrotschwanz	
Hs	Haussperling	Kat. V
Hb	Heckenbraunelle	
Km	Kohlmeise	
Mg	Mönchsgrasmücke	
Rt	Ringeltaube	
Rk	Rotkehlchen	
Rm	Rotmilan	
St	Star	
Zk	Zaunkönig	

Brutvogelkartierung
Einstufung nach Roter Liste

- 0 - ausgestorben oder verschollen
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- R - extrem selten
- ungefährdet

- Brutvogel
- Nahrungsgast, Durchzügler, Überflug, etc.
- Überflug, Ein-/Abflug

nicht alle Signaturen der Legende sind im Plan dargestellt

- - - Geltungsbereich

Brutvogelkartierung

LANDKREIS: OSTALBRKEIS
STADT: NERESHEIM
GEMARKUNG: DORFMERKINGEN
Bebauungsplan "Sandgrube III"

LAGEPLAN M/1:1.500
Gefertigt:
Westhausen, den 01.07.2021

